

Aufgabe ErbSt / BewR

Sachverhalt Eva Renner und ihr Testament

1. Persönliche Verhältnisse

Eva Renner (geboren am 12.01.1955), die bis Ende 2019 erfolgreich als Innendesignerin tätig war, verstarb am 31.03.2021 plötzlich und unerwartet im Alter von 66 Jahren. Eva Renner war seit 2015 verwitwet. Sie hatte ihren Wohnsitz in Untertürkheim, Weinbergweg 10 und wohnte in einem idyllisch gelegenen Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 300 m²

Als einzige Verwandte leben noch ihre leibliche Tochter Ariane Renner (geboren am 16.07.1979) und ihre Enkeltochter Pauline Renner (geboren am 19.01.2001). Ariane Renner wohnt in einer Mietwohnung in Stuttgart und ist als Rechtsanwältin tätig. Die Enkeltochter wohnt in Passau und studiert dort Medizin.

Eva Renner hatte durch formwirksam errichtetes und nachfolgend auszugsweise dargestelltes Testament vom 01.02.2020 folgende Regelungen getroffen:

Zu meiner Alleinerbin berufe ich meine Tochter Ariane Renner. Zu Lasten der Alleinerbin setze ich folgendes Vermächtnis aus:

Meinem Freund Guido Frinken räume ich zur Sicherung seines Lebensunterhalts den lebenslänglichen und unentgeltlichen Nießbrauch an den Mieterträgen an dem Grundstück in Untertürkheim, Rathausplatz 1, ein.

Ariane Renner hat das Erbe angenommen und kommt ihrer Verpflichtung aus dem Vermächtnis in vollem Umfang nach.

II. Nachlass der Eva Renner

Der Nachlass der Erblasserin setzt sich wie folgt zusammen:

1. Einfamilienhausgrundstück in Untertürkheim, Weinbergweg 10

Für das zu eigenen Wohnzwecken genutzte, lastenfreie Einfamilienhausgrundstück wurde auf den Todestag der Grundbesitzwert gem. § 12 Abs. 3 ErbStG i.V.m. § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 157 BewG gesondert festgestellt. Der nach den §§ 189 ff. BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 900.000 €. Ein niedrigerer gemeiner Wert nach § 198 BewG wird nicht nachgewiesen.

Wegen der fantastischen Lage beabsichtigt Ariane Renner, in das Haus selbst einzuziehen. Nach dem Tod ihrer Mutter ließ Ariane Renner noch notwendige Renovierungsarbeiten vornehmen und zog dann am 01.07.2021 in das Haus ein und nutzt es nunmehr zu eigenen Wohnzwecken.

2. Grundstück in Untertürkheim, Rathausplatz 1

Das Grundstück ist in vollem Umfang zu fremden Wohnzwecken vermietet. Der gem. §§ 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 157 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 184 ff. BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 1.200.000 €. Ein niedrigerer gemeiner Wert nach § 198 BewG wird nicht nachgewiesen.

Das Grundstück ist mit einer am Todestag i.H.v. 100.000 € valutierenden Hypothek belastet.

Der Jahreswert des zu Gunsten von Guido Frinken (60 Jahre alt) eingeräumten Nießbrauchs beträgt 63.000 €.

3. Festgeldanlage sowie Wertpapierdepot bei der Württembergischen Bank

a) Festgeldanlage

Eva Renner hatte zum 01.01.2021 für die Dauer von 1 Jahr einen Betrag von 1.000.000 € zu einem jährlichen Zinssatz 1,5 % fest angelegt.

Die Zinsen i.H.v. 15.000 € werden am 31.12. fällig. Auf den Zeitraum vom 01.01. – 31.03.2021 entfällt ein Zinsbetrag von 3.750 €.

b) Wertpapierdepot

Weiterhin war Eva Renner Eigentümerin von 3.000 Aktien der SOLARIS AG. Der maßgebende Kurswert betrug zum Todestag 20 €/Akte.

Am 14.04.2021 hat die Hauptversammlung der SOLARIS AG rechtswirksam die Ausschüttung einer Dividende i.H.v. 3 €/Akte für das Wirtschaftsjahr 2020 (01.01. – 31.12.2020) beschlossen.

4. Darlehensforderungen

a) Darlehensforderung ggü. Saskia Traube

Ihrer Freundin, der Weinhändlerin Saskia Traube, hatte Eva Renner für die Sanierung ihres ebenfalls in Untertürkheim, Rebensteig 11, gelegenen Grundstücks zum 1. Juni 2019 ein unverzinsliches Darlehen i.H.v. 200.000 € gewährt. Nach den zivilrechtlich wirksamen Vereinbarungen ist das Darlehen in monatlichen Raten von 2.000 € zurückzuzahlen.

Am Todestag von Eva Renner bestand noch eine Forderung ggü. Saskia Traube i.H.v. 156.000 €. Die Zahlung der monatlichen Raten von 2.000 € fließt nunmehr der

Alleinerbin als Gesamtrechtsnachfolgerin zu und ist noch 6 Jahre und 6 Monate an diese zu entrichten.

b) Darlehensforderung ggü. dem Tennisverein Untertürkheim

Als passionierte Tennisspielerin hatte Eva Renner ihren Tennisverein bei der Finanzierung eines neuen Vereinsgebäudes auf dessen Grundstück Waldstraße 1 in Untertürkheim im Jahr 2019 mit einem – ebenfalls – unverzinslichen Darlehen i.H.v. 300.000 € unterstützt.

Nach den zivilrechtlich wirksamen Vereinbarungen wird das Darlehen in einem Betrag 10 Jahre nach dem Tod der Erblasserin und somit zum 31.03.2031 fällig und ist an die Erbin Ariane Renner zu zahlen.

Beide Darlehensforderungen sind zugunsten der Darlehensgeberin durch Eintragungen in die Grundbücher der Darlehensnehmer abgesichert und voll werthaltig.

5. Hausrat

Der gemeine Wert des der Erblasserin zuzurechnenden Hausrates beläuft sich zum Todestag auf 191.000 €.

6. Pkw

Der gemeine Wert des Pkw „Audi Q5“ beträgt zum Todestag 48.000 €.

III. Weiteres Vermögen

Zu Gunsten von Pauline Renner hatte die Erblasserin eine Lebensversicherung bei der Provinzial Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Als Bezugsberechtigte in der Police ist ausdrücklich Pauline Renner benannt worden. Beginnend mit dem Monat, der dem Todestag von Eva Renner folgt, hat Pauline Renner einen Anspruch auf eine lebenslange Rente i.H.v. monatlich 2.400 €.

IV. Sonstige Angaben

1. Die Kosten der standesgemäßen Beerdigung der Eva Renner betragen insgesamt 9.000 € und sind von der Alleinerbin getragen worden. Zusätzlich sind Ariane Renner für die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung und der Erklärungen zur gesonderten Feststellung der Grundbesitzwerte (§ 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BewG i.V.m. § 157 BewG) Steuerberatungskosten von insgesamt 9.000 € entstanden.

2. Eva Renner hat innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall keine Schenkungen an ihre Tochter Ariane Renner und an Ihre Enkeltochter Pauline Renner vollzogen.

V. Aufgabenstellung

Beurteilen Sie den o. a. Sachverhalt für **Ariane Renner** und **Pauline Renner** unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

- I. Ermittlung des Wertes der Bereicherung
- II. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer

Ausführungen zu den erbschaftsteuerlichen Auswirkungen für Guido Frinken sind nicht vorzunehmen und werden nicht bewertet.

VI. Bearbeitungshinweise

1. Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind **nicht** erforderlich und werden **nicht** bewertet.
2. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen und Freibeträge direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.
3. Erforderliche Nachweise gelten als erbracht.
4. Auf das BMF-Schreiben „betr. Berechnung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtag ab 1. Januar 2021“ vom 28.10.2020 (BStBl. I 2020, S. 1048) sowie Anlage 9a zum BewG (entspricht der Tabelle 2 bzw. 6 zum „...Erlass betr. Bewertung von Kapitalforderungen und Kapitalschulden ...“ vom 10.10.2010, BStBl I 2010, S. 810) wird hingewiesen.
5. Auf Wahlrechte in der Besteuerung ist nur hinzuweisen, jedoch im Einzelnen nicht einzugehen.
6. Ergeben sich bei der Berechnung Euro-Beträge mit Nachkommastellen, sind diese auf volle Euro-Beträge zu runden.